

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	90 (1993)
Artikel:	Das Zivildienst-Gesetz und seine Zukunft
Autor:	Gerlind, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nämlich die Initiative übernehmen und mit Leuten aus verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten, um die im Gesetz angesprochene «seelsorgerische, psychologische Beratung und Betreuung» zu konkretisieren. In der Stellungnahme zum Zivildienstgesetz umreisst die Arbeitsgruppe ihre Vorstellungen. Hugo Albisser nennt einige Rahmenbedingungen dieser Beratung/Betreuung, die der Bund zu finanzieren hätte:

- national organisiert;
- einfach zugänglich;
- ökumenisch ausgerichtet;
- Biga müsste mit dieser «Stelle» zusammenarbeiten und die Zivildienstleistenden über dieses Begleitangebot informieren;
- Einsatzbetriebe müssten ihre Bedürfnisse und organisatorischen Fragen einbringen;
- integrierte Mitarbeit ehemaliger Zivildienstleistender (sie sollten ihre letzten Diensttage auf dieser «Stelle» absolvieren können);
- Ausbildung der mit der Begleitung betrauten Leute.

Grundsätzlich geht es der Arbeitsgruppe darum, dass Zivildienstleistende sich auf ihren Einsatz vorbereiten können, wenn sie dies wollen. Auch sollen eine Begleitung während des Einsatzes sowie eine Nachbearbeitung des Erfahrenen möglich sein. Ein derartiges Angebot wäre vergleichbar mit den jederzeit verfügbaren Feldpredigern der Armee oder dem Truppeninformationsdienst, der für die Motivation der Militärdienstleistenden aufgeboten werden könne. *gem*

* Das «Telefon für Militärprobleme» wird getragen von kirchlichen und in friedenspolitischen Fragen engagierten Organisationen. Nach eigenen Angaben pflegt der Trägerverein «Kontakte, die vom EMD über Kirchen zu Militärverweigerer-Organisationen reichen». Für die nach dem telefonischen Erstkontakt allfällig nötige persönliche Beratung stehen regionale Beraternetze zur Verfügung. Das «Telefon für Militärprobleme» – 157 00 15 – ist offen von Montag bis Freitag, 14 – 18 Uhr und kostet 33 Rappen pro Minute.

Das Zivildienst-Gesetz und seine Zukunft

Das in Sachen Zivildienst-Gesetz federführende Biga legt einen bestechenden Fahrplan vor: Wird das Referendum nicht ergriffen, so könnte 1995 der Zivildienst auch in der Schweiz Wirklichkeit werden.

Am 15. Oktober wurde die Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über den Zivildienst» abgeschlossen. Schlag auf Schlag soll es weitergehen: Bereits im November möchte das federführende Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) die Botschaft geschrieben haben; im Dezember sollen die anderen Bundesämter begrüßt werden. Im Januar 1994 ist der Antrag an den Bundesrat zu erwarten, der nun keine Varianten mehr enthalten soll. (Die Vernehmlassung hatte den interessierten Kreisen die Möglichkeit geben, für ihre Präferenzen zu argumentieren.) Geht es nach dem dichten Terminplan des Biga, so behandeln

Zivildienst im Ausland

- Deutschland und Portugal sind die einzigen europäischen Staaten, die ein in der Verfassung verankertes Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung kennen. Mit Ausnahme der Schweiz haben alle westeuropäischen Staaten einen Zivildienst als Ersatz für den Militärdienst eingeführt.
- Gewissens- oder ernste persönliche Überzeugungsgründe gelten durchwegs als Anerkennungsgründe (Griechenland: nur religiöse Gründe); einige Staaten anerkennen jede Art von Gewissensgründen.
- Schriftliche Antragsstellung, oft gefolgt von mündlicher Anhörung und dem Entscheid durch einen Ausschuss, dominiert.
- In der Regel dauert der Zivildienst länger als der Militärdienst. In Dänemark und Portugal sind sie gleich lang. Die Verlängerung beträgt mehrheitlich einen Viertel oder einen Drittels der Dauer des Militärdienstes. In Frankreich, Griechenland und Spanien kann der Zivildienst doppelt so lange dauern wie der Militärdienst. Dauer des Zivildienstes in einzelnen Ländern: Dänemark 4 bis 14 Monate, Portugal 7 (ab 1994 10), Belgien 8 (waffenlos) bis 24 Monate (Sozialeinsatz), Österreich 10, Schweden 12, Finnland 13, Spanien 13 bis 18, Deutschland 15, Niederlande und Norwegen 16, Frankreich 16 (Entwicklungshilfe) bis 20, Italien 20 (künftig 13), Griechenland 30 bis 46.

«Die dem Zivildienstgesetz zugrundeliegende Konzeption eines Zivildienstes entspricht einem Mittelweg zwischen den liberaleren nordeuropäischen und den eher strengerem südeuropäischen Staaten», schreiben die Bundesbehörden in den Erläuterungen zum Gesetz.

die vorberatenden Kommissionen die Bundesrats-Botschaft im März 94; im Juni dann ist sie im Erst-, im September im Zweitrat. Setzt sich die Biga-Regie durch, so kommt es im September zur Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten. Wird das Referendum nicht ergriffen, so könnte das Zivildienst-Gesetz per 1995 in Kraft treten. Kommt es zum Referendum, und wird das Gesetz abgelehnt, so gilt weiterhin die heutige «Verordnung über die Arbeitsleistung» (Val).

Je länger, desto formaler

Von der Val unterscheidet sich das vorgeschlagene Zivildienst-Gesetz grundsätzlich: Während Militärdienstverweigerer heute von einem Militärgericht zu einer Strafe (Arbeitsdienst) verurteilt werden können, sind im Zivildienst-Gesetz keine militärischen Behörden mehr vorgesehen. Unumstößliche Bedingung auch für den

Zivildienst bleibt zwar die militärische Aushebung; es ist offen, ob dafür ein spezielles Prozedere entwickelt wird. In der Folge aber sind Zulassung und Organisation ausschliesslich zivil geregelt, ebenfalls Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

Dem Bundesrat warfen die Medien bei der Vorstellung des Gesetzes-Entwurfes verschiedentlich Unentschlossenheit vor. Sein Vorschlag enthält in einigen Artikeln nämlich Varianten: So soll der Zivildienst 1,3 oder 1,5 mal länger dauern als die verweigerten militärischen Ausbildungstage (aufgrund der Armeereform 95 ergäbe dies 429 oder 495 Tage, wenn der ganze Militärdienst verweigert wird). Je länger er dauert, desto formaler soll das Gesuch entschieden werden: Anhörung jedes Gesuchstellers, Anhörung nur auf Verlangen des Gesuchstellers, summarische Prüfung (aufgrund der Akten) stehen zur Auswahl. Obwohl nirgends von Gewissensprüfung die Rede ist, könnte es dazu kommen. Der Bundesrat hat weiter nicht entschieden, ob Zivildienst leisten kann, «wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann», oder, «wer den Militärdienst unter Berufung auf ethische Grundwerte mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann»; politische Motive etwa fallen in der Schweiz in der Regel nicht unter ethische Grundwerte. Noch völlig offen ist die Besetzung der (zivilen) Rekurskommission: Werden Fachleute, Psychologen, Mitglieder von Verweigererorganisationen Einsatz nehmen können?

Gegenüber der Val umschreibt das Zivildienst-Gesetz ein weiter gefasstes Einsatzfeld: Gesundheits- und Sozialwesen, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Forstwesen und Landwirtschaft im Berggebiet. Der Zivildienst muss in jedem Fall im öffentlichen Interesse geleistet werden, sei es bei einer öffentlichen Institution, sei es bei einer privaten, gemeinnützigen Organisation. Das Gesetz sieht vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden (die Kantonalen Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Kiga) die zivildienstpflichtigen Personen zu einer Informationstagung und zu persönlichen Gesprächen mit den Verantwortlichen in den (vom Biga genehmigten) Einsatzbetrieben aufbieten. Wo das zuständige Amt, wie beispielsweise das Kiga in Zürich, bei den (kantonalen) Betrieben werbe, sei die Nachfrage nach Arbeitsdienstleistenden grösser als das Angebot, beobachtet Ruedi Winet von der Beratungsstelle für Militärverweigerer in Zürich bereits heute. Allerdings seien verschiedene Kigas mit der Arbeitslosigkeit dermassen belastet, dass viele zum Arbeitsdienst Verurteilten diesen noch gar nicht beginnen konnten. *Gerlind Martin* ■

Einsätze in Familien möglich

Wie bis anhin soll auch unter dem Zivildienstgesetz der Einsatz von Zivildienstleistenden in Familien möglich sein. Allerdings will das Biga nicht mit einzelnen Familien Verträge abschliessen, sondern mit sogenannten Zwischenträgerinnen (wie Pro Infirmis, Caritas, Spitex, Rotkreuz- oder Betriebshelferorganisationen). «Die Trägerorganisationen müssen im öffentlichen Interesse tätig sein», heisst es von Biga-Seite. «Wir fassen das Gemeinwohl sehr weit und definieren es im Gesetz absichtlich nicht.»